

# STEUERLICHE INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER

**Liebe Mandanten,**

gerne möchten wir Sie zum Jahresanfang über aktuelle Änderungen zum Thema Lohn im Jahr 2021 informieren.

## 1. Fälligkeiten der Beiträge in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

2021	Beitragsnachweis (Fünftletzter Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr)	Beitragszahlung (Drittletzter Bankarbeitstag im Monat)
Januar	25.01.2021	27.01.2021
Februar	22.02.2021	24.02.2021
März	25.03.2021	29.03.2021
April	26.04.2021	28.04.2021
Mai	25.05.2021	27.05.2021
Juni	24.06.2021	28.06.2021
Juli	26.07.2021	28.07.2021
August	25.08.2021	27.08.2021
September	24.09.2021	28.09.2021
Oktober	25.10.2021	27.10.2021
November	24.11.2021	26.11.2021
Dezember	23.12.2021	28.12.2021

## 2. Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

In den nachfolgenden Auflistungen finden Sie die wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen für 2021 in einem Überblick:

### 2.1 Beitragsbemessungsgrenzen monatlich

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzl. Kranken-/Pflegeversicherung	4.837,50 €	
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Kranken-/Pflegeversicherung	5.362,50 €	
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Renten-/Arbeitslosenversicherung	7.100,00 €	6.700,00 €

## 2.2 Beitragsbemessungsgrenzen jährlich

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzl. Kranken-/Pflegeversicherung	58.050,00 €	
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Kranken-/Pflegeversicherung	64.350,00 €	
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Renten-/Arbeitslosenversicherung	82.200,00 €	80.400,00 €

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung werden jedes Jahr an die Entwicklung der Einkommen angepasst.

Ziel der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung durch den Gesetzgeber ist die Stabilisierung der sozialen Absicherung. Ohne derlei Anpassungen erhielten Versicherte - trotz steigenden Lohns - verhältnismäßig geringere Renten. Für Einkommen über der Bemessungsgrenze werden keine Beiträge erhoben und hierfür keine Rentenansprüche erworben.

Verfügt eine in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Person über ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen, welches höher als die Beitragsbemessungsgrenze lautet, wird der darüberhinausgehende Teil nicht verbeitragt. Hierdurch wird eine Mehrbelastung höherer Einkommen verhindert. Gleichzeitig kann eine pflichtversicherte Person, welche über der sogenannten Versicherungspflichtgrenze verdient, die gesetzliche Pflichtversicherung verlassen und sich für eine Absicherung über eine private Kranken- und Pflegeversicherung entscheiden.

Der nachfolgenden Auflistung können die Beitragssätze entnommen werden, welche bis zu den in Tabelle 2.2. aufgeführten Beitragsbemessungsgrenzen in 2021 erhoben werden:

## 2.3 Beitragssätze

Krankenversicherung	
Arbeitnehmeranteil	7,3%
Arbeitgeberanteil	7,3%
	14,6%

zzgl. tragen AN und AG paritätisch den kassenindividuellen Zusatzbeitrag (Ø 2021: 1,3%)

Pflegeversicherung	
Arbeitnehmeranteil	1,525%
Arbeitgeberanteil	1,525%
	3,1%

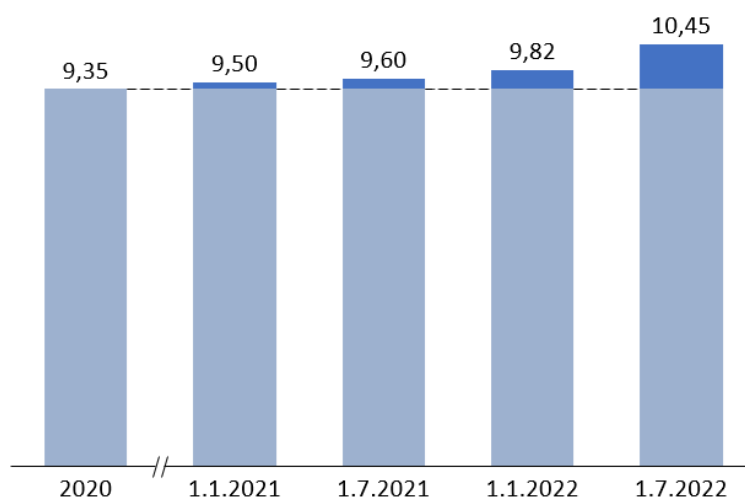
Kinderlose AN über 23 Jahre zahlen 0,25% zusätzlich

Rentenversicherung	
Arbeitnehmeranteil	9,3%
Arbeitgeberanteil	9,3%
	18,6%

Arbeitslosenversicherung	
Arbeitnehmeranteil	1,2%
Arbeitgeberanteil	1,2%
	2,4%

### 3. Mindestlohn

Zum 1. Januar 2021 wurde der gesetzliche Mindestlohn um 15 Cent auf 9,50 Euro angehoben. In drei weiteren Schritten wird er bis zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro ansteigen.



### 4. Neuregelungen beim Solidaritätszuschlag

Bis zum 31.12.2020 mussten Arbeitnehmer einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der tariflichen Einkommensteuer entrichten. Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung zum 01.01.21 sollen in etwa 90% der Zahler komplett und 6,5% teilweise vom Solidaritätszuschlag entlastet werden.

Bis zum 31.12.2020 galt für die Steuerklasse I bzw. IV eine Freigrenze in Höhe von 972 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 1.944 Euro (Zusammenveranlagung bei Verheirateten) der zu veranlagenden Einkommensteuer. Steuerpflichtige mussten erst bei Überschreiten dieser Freigrenzen den Solidaritätszuschlag entrichten mussten. Diese Freigrenzen erhöhten sich ab dem 01.01.2021 auf 16.956 Euro bzw. 33.912 Euro. An diese Freigrenze anschließend steigt der Solidaritätszuschlagssatz in einem sogenannten Übergangsbereich langsam bis zur vollen Höhe von 5,5% an. Wird aufgrund eines Einmalbezuges die Freigrenze überschritten, werden auf diesen Sonstigen Bezug sofort 5,5 % der darauf anfallenden Einkommensteuer als Solidaritätszuschlag erhoben.

## 5. Erhöhung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale

Arbeitnehmer können über die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale Aufwendungen für

- Fahrten von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte sowie
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Hierbei konnten bis zum 31.12.2020 je Kilometer 0,30 € angesetzt werden. Ab dem 01.01.2021 ändert sich dies wie folgt:

Jeder volle Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann mit 0,30 € und jeder weitere volle Kilometer mit 0,35 € angesetzt werden. Dies gilt vorerst für die Jahre 2021 bis 2023 und ist in Summe auf 4.500 € je Kalenderjahr begrenzt. Analog werden die ansetzbaren Aufwendungen für Familienheimfahrten berechnet, wobei die Entfernung zwischen eigenem Hausstand und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte maßgebend ist.

## 6. Aktuelle Sätze für die Verpflegungsmehraufwendungen

Bei den Verpflegungspauschalen für beruflich bedingte Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich für 2021 keine Änderungen. Es gelten die Pauschbeträge wie in 2020:

Eintägige Dienstreise ab einer Dauer von 8 Stunden:	14 Euro
Mehrtägige Dienstreise (An- und Abreisetag):	Je 14 Euro
Mehrtägige Dienstreise (voller Zwischentag):	Je 28 Euro

Ebenfalls unverändert bleibt die Übernachtungspauschale für Dienstreisen im Inland. Diese beträgt wie im Jahr 2020 pro Übernachtung 20 Euro.

Während für Reisen innerhalb Deutschlands somit keine Neuerungen zu beachten sind, haben sich bei Reisen mit Auslandsbezug Änderungen ergeben. Beispielsweise für die Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Reisen in den nachfolgenden Ländern (auszugsweise): China, Irland, Korea, Rumänien, Schweiz. Die einzelnen Anpassungen können Sie im Detail auf der [Homepage](#) des Bundesministeriums der Finanzen einsehen.

## 7. Aktuelle Sachbezugswerte

### Sachbezugswerte für freie Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
täglich	1,83 €	3,47 €	3,47 €
monatlich	55,00 €	104,00 €	104,00 €

### Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Wohnraum

**237,00 €**

**Wichtig:** Bewohnt ein Mitarbeiter eine Wohnung allein, ist die ortsübliche Vergleichsmiete anzusetzen.

## 8. Homeoffice-Pauschale

---

Wie im Vorjahr, kann auch im Jahr 2021 für jeden Tag, an dem einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus nachgegangen wird, ein pauschaler Betrag von 5 Euro - maximal 600 Euro im Jahr – vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Mangels Fahrten zwischen Wohnung und Betätigungsstätte kommt an diesen Tagen ein Abzug von Fahrtaufwendungen (mittels Entfernungspauschale oder Reisekosten) nicht in Betracht. Die Homeoffice-Pauschale kann sowohl angesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen (zum Beispiel Tätigkeit am Küchentisch), als auch, wenn die Voraussetzungen vorliegen und auf die Einzelermittlung der Aufwendungen verzichtet wird. Dabei gilt zu beachten, dass die Homeoffice-Pauschale ein Bestandteil der Werbungskostenpauschale (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) von 1.000 Euro ist. Dementsprechend führt sie nur dann zu einer zusätzlichen Entlastung, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit weiteren Werbungskosten überschritten wird.

## 9. Kurzarbeitergeld

---

Im Zuge der fortschreitenden Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld Ende November 2020 verlängert. Diese sollen nun bis Ende 2021 gelten:

Arbeitnehmer, die bis Ende März 2021 einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG) erwerben, sollen somit auch weiterhin ab dem vierten Monat des Bezugs Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 Prozent ihres Entgelts bekommen. Für Beschäftigte mit Kindern erhöht sich das KUG auf 77 Prozent. Ab dem siebten Monat des KUG-Bezugs erhöht sich der Satz auf 80 bzw. 87 Prozent.

Auch die weiteren Sonderregeln zur Kurzarbeit werden verlängert:

- Die Bezugsdauer wird auf 24 Monate verlängert, sofern der Betrieb bis 31. Dezember 2020 mit der Kurzarbeit begonnen hat.
- Leiharbeiter können ebenfalls Kurzarbeitergeld beziehen, sofern der Verleihbetrieb bis 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen hat.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen hat.
- Geringfügige Beschäftigungen bis 450 Euro (Minijobs) bleiben bis Ende 2021 generell anrechnungsfrei.

Bisher war geplant, die Sonderregelungen bis Ende 2020 auslaufen zu lassen. Mit [dem beschlossenen Maßnahmenpaket](#) will die Bundesregierung auch 2021 verlässliche Rahmenbedingungen für Beschäftigte und Arbeitgeber schaffen.

### **Hinweis:**

Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer, dass sie verpflichtet sind eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sollten sie steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld erhalten haben.

Gerne können Sie auf uns zukommen, sollten Sie weitere Fragen zu oben aufgeführten Themen haben.

Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit!

**Ihr PKF-Team**